

BEKANNTMACHUNG

über die Absicht, eine Satzung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung Hohenwarth für den Ortsteil Simpering (1. Änderung) gem. § 34 BauGB Abs. 4 aufzustellen.

Der Gemeinderat Hohenwarth hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2024 beschlossen, die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Hohenwarth für den Ortsteil Simpering in die Wege zu leiten.

Die 1. Änderung umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nr. 323/28 und Teilfläche Fl.Nr. 323/64 und Teilfläche 323/32, alle Fl.Nr. Gmkg. Ansdorf

Der Einziehungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Fl.Nr. 323/64 Teilfläche, Fl.Nr. 321, Fl.Nr. 323/39, Fl.Nr. 323/87, Fl.Nr. 323/15, Fl.Nr. 323/18, Fl.Nr. 323/19, Fl.Nr. 323/32 TF alle Fl.Nr. Gmkg. Ansdorf

Der Geplante Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan, der mit bekannt gemacht wird, ersichtlich.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes wurde das Ing. Büro Altmann, St. Gunther Str. 4, 93413 Cham beauftragt.

Der Entwurf der Planung wird öffentlich ausgelegt, hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Hohenwarth, 16.05.2024

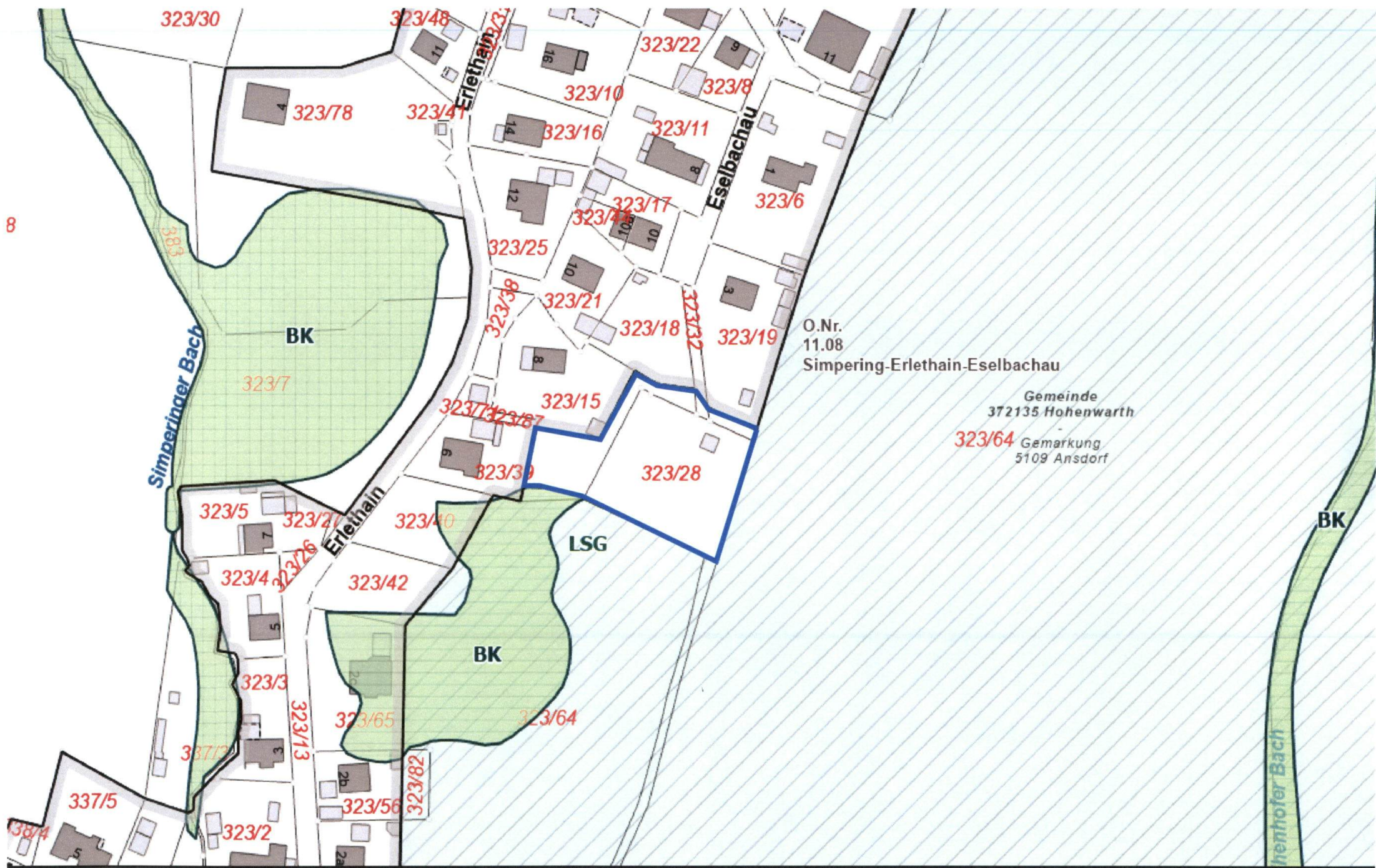


Gmach
Erster Bürgermeister



Angeschlagen an der Amtstafel:
Abgenommen von der Amtstafel:

17.05.2024



O.Nr.
11.08
Simpering-Erlethain-Eselbachau

Gemeinde
372135 Hohenwarth
323/64 Gemarkung
5109 Ansdorf

Stand: 16.05.2024

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de/)
Geofachdaten: © Landkreis Cham et al. (www.landkreis-cham.de/geo/)

Für eventuelle Mängel an Inhalt und Richtigkeit wird keinerlei Haftung übernommen.
Aus den Karteninhalten können Rechtsansprüche weder begründet noch abgeleitet werden.
Vor Bauarbeiten sind Spartenpläne bzw. Einweisungen vom zuständigen Versorger einzuholen.
Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Einbeziehungssatzung

1:1.709

